

Strafrecht AT

Kausalität (Äquivalenztheorie)



Äquivalenztheorie:

Ursache ist jede Bedingung (Handlung), die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel). Alle Bedingungen sind dabei gleichwertig, solange sie nur für den konkreten Erfolgseintritt mitursächlich sind.

BGH: Korrektur (erst) auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes über § 16 I 1 StGB

h.L.: Korrektur (schon) auf der Ebene des objektiven Tatbestandes; ist der konkrete Erfolgseintritt das „Werk des Täters“? (Lehre von der objektiven Zurechnung).

- **Nur bei Erfolgsdelikten**, bei denen die Strafbarkeit an den Eintritt eines Taterfolges geknüpft ist, spielen die Fragen der Kausalität und auch der objektiven Zurechnung eine Rolle.
- Die Tathandlung muss für den Taterfolg ursächlich sein. Diese Kausalität ist ein **ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal**, auf welches sich der Tatvorsatz erstrecken muss.
- Die Feststellung der Kausalität erfolgt anhand der sog. **Äquivalenz- oder Bedingungstheorie**. Danach ist Ursache jede Bedingung (Handlung), die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel).
- **Alle Bedingungen** sind dabei **gleichwertig**, solange sie nur für den konkreten Erfolgseintritt mitursächlich sind.
- Der **BGH** nimmt bei Vorsatzdelikten die erforderliche Korrektur (erst) auf der Ebene des subj. TB vor und fragt danach, ob nicht gemäß **§ 16 I 1 StGB** der Vorsatz ausgeschlossen ist.
- Die h. L. korrigiert schon auf der Ebene des obj. TB und fragt danach, ob sich der konkrete Erfolgseintritt als „Werk des Täters“ darstellt (**Lehre von der objektiven Zurechnung**).